

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

### 1.1. Produktidentifikator

Handelsname: Housekeeper Foaming Drain Cleaner 300ml

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Identifizierte Verwendungen: Rohrreinigung.

Abgeratene Verwendungen: Nicht definiert.

### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant: BEYOND LABELS

Adresse: Amsterdamseweg 409, 1181 BP Amstelveen, NL

Telefon/Fax: 0031 203036800

E-Mailadresse der sachkundigen Person: Info@beyondlabels.eu

### 1.4. Notrufnummer

GIZ Nord +49 551-19240

## ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Aerosol 1 H222, Aerosol 1 H229**

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramme und Signalwort



**Gefahr**

Auf dem Etikett aufgeführte gefährliche Inhaltsstoffe

Keine.

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C /122 °F aussetzen.

Zusätzliche Information

EUH208 Enthält: 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on; Isoeugenol. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

### 2.3. Sonstige Gefahren

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

### 3.1. Stoffe

Nicht zutreffend.

### 3.2. Gemische

|                                                                                                                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |                |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|
| CAS-Nummer: 106-97-8<br>EG-Nummer: 203-448-7<br>Index-Nummer: 601-004-00-0<br>REACH-Nummer: —                    | <b>Butan</b><br>Flam. Gas 1 H220, Press. Gas. H280                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | $C \leq 7 \%$  |
| CAS-Nummer: 75-28-5<br>EG-Nummer: 200-857-2<br>Index-Nummer: 601-004-00-0<br>REACH-Nummer: —                     | <b>Isobutan</b><br>Flam. Gas 1 H220, Press. Gas. H280<br>Anmerkung C, Anmerkung U                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | $C \leq 2 \%$  |
| CAS-Nummer: 74-98-6<br>EG-Nummer: 200-827-9<br>Index-Nummer: 601-003-00-5<br>REACH-Nummer: —                     | <b>Propan</b><br>Flam. Gas 1 H220, Press. Gas. H280                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | $C \leq 2 \%$  |
| CAS-Nummer: 68891-38-3<br>EG-Nummer: 500-234-8<br>Index-Nummer: —<br>REACH-Nummer: 01-2119488639-16-XXXX         | <b>Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze</b><br>Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Aquatic Chronic 3 H412<br><u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u><br>Eye Dam. 1 H318: $C \geq 10\%$<br>Eye Irrit. 2 H319: $5\% \leq C < 10\%$                                                                                                                                                 | $C < 1,9 \%$   |
| CAS-Nummer: 137-16-6<br>EG-Nummer: 205-281-5<br>Index-Nummer: —<br>REACH-Nummer: 01-2119527780-39-0000           | <b>Natrium-N-lauroylsarkosinat</b><br>Skin Irrit. 2 H315, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | $C < 0,7 \%$   |
| CAS-Nummer: 2634-33-5<br>EG-Nummer: 220-120-9<br>Index-Nummer: 613-088-00-6<br>REACH-Nummer: —                   | <b>1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on</b><br>Acute Tox. 4 H302, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Eye Dam. 1 H318, Acute Tox. 2 H330, Aquatic Acute 1 H400 (M=1), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)<br><u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u><br>Skin Sens. 1A H317: $C \geq 0,036\%$<br><u>ATE:</u><br>ATE Einatmen = 0,210 mg/l (Nebel)<br>ATE Einatmen = 0,210 mg/l (Stäube)<br>ATE oral = 450 mg/kg | $C < 0,036 \%$ |
| CAS-Nummer: 2372-82-9<br>EG-Nummer: 219-145-8<br>Index-Nummer: —<br>REACH-Nummer: —                              | <b>N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin</b><br>Acute Tox. 3 H301, Skin Corr. 1B H314, Eye Dam. 1 H318, STOT RE 2 H373, Aquatic Acute 1 H400 (M=10), Aquatic Chronic 1 H410 (M=1)                                                                                                                                                                                                                | $C < 0,036 \%$ |
| CAS-Nummer: 97-54-1<br>EG-Nummer: 202-590-7<br>Index-Nummer: 604-094-00-X<br>REACH-Nummer: 01-2120223682-61-XXXX | <b>Isoeugenol</b><br>Acute Tox. 4 H302, Acute Tox. 4 H312, Skin Irrit. 2 H315, Skin Sens. 1A H317, Eye Irrit. 2 H319, Acute Tox. 4 H332, STOT SE 3 H335<br><u>Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:</u><br>Skin Sens. 1A H317: $C \geq 0,01\%$                                                                                                                                                          | $C < 0,01 \%$  |

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze siehe Abschnitt 16.

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Inhaltsstoffe gemäß 648/2004/EG über Detergenzien mit späteren Fassungen.

|                                                                            |       |
|----------------------------------------------------------------------------|-------|
| anionische tenside                                                         | < 5 % |
| Duftstoffe (Isoeugenol)                                                    |       |
| Konservierungsmittel (Laurylamine Dipropylenediamine, Benzisothiazolinone) |       |

## ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Nach Hautkontakt

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Die exponierten Hautpartien gründlich mit Wasser waschen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt

Nicht gereiztes Auge schützen, Kontaktlinsen herausnehmen. Verunreinigte Augen 10-15 Minuten lang gründlich mit Wasser spülen. Starken Wasserstrahl vermeiden – Risiko der Hornhautbeschädigung. Bei beunruhigenden Symptomen den Augenarzt konsultieren.

#### Nach Verschlucken

Aufgrund der organoleptischen Eigenschaften ist die Exposition auf diese Weise wenig wahrscheinlich. Jedoch beim Verschlucken den Mund mit Wasser ausspülen. Niemals einer bewusstlosen Person etwas durch den Mund verabreichen. Bei unberuhigenden Symptomen einen Arzt konsultieren.

#### Nach Einatmen

Die betroffene Person an die frische Luft bringen, für Wärme und Ruhe sorgen. Bei beunruhigenden Symptomen den Arzt konsultieren.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Nach Hautkontakt

Das Produkt kann Rötung, brennendes Gefühl, Austrocknung, allergische Hautreaktionen verursachen.

#### Nach Augenkontakt

Das Produkt kann brennendes Gefühl, Tränen, Sehstörungen verursachen.

#### Nach Verschlucken

Kann Übelkeit, Erbrechen, Bauchschmerzen, Magen-Darm-Probleme verursachen.

#### Nach Einatmen

Hohe Konzentrationen von Dampf oder Nebel können Husten, Reizung der Atemwege verursachen.

#### Andere Folgen der Exposition

Es sind keine anderen als die oben genannten Folgen bekannt.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Die Entscheidung über die Behandlungsweise wird von einem Arzt nach einer genauen Beurteilung des Zustands der geschädigten Person getroffen. Symptomatische Behandlung.

## ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Löschschaum, Kohlenstoffdioxid, Sprühwasser, Löschpulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl – Brandverbreitungsrisiko.

### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Beim Verbrennen der Zubereitung können schädliche Gase entstehen, die u.a Kohlenoxide, andere nicht identifizierte Produkte der thermischen Zersetzung enthalten. Einatmen der Verbrennungsprodukte vermeiden, sie können ein Gesundheitsrisiko darstellen.

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Dämpfe sind schwerer als Luft, sammeln sich in den unteren Bereichen von Räumen an und stellen Explosionsgefahr dar. Für Brandfall typische Schutzmaßnahmen verwenden. Nicht ohne geeignete chemikalienbeständige Kleidung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät im feuergefährdeten Bereich bleiben. Brandgefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl aus sicherer Entfernung kühlen. Gebrauchte Löschmaterialien sammeln.

## ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Unbefugte aus dem Gefahrenbereich bis zur Beendigung der Reinigung fernhalten. Sicherstellen, dass die Folgen des Ausfalls nur von entsprechend geschultem Personal beseitigt werden. Bei großen Verschüttungen den gefährdeten Bereich isolieren. Alle Zündquellen beseitigen - keine offene Flamme verwenden, nicht rauchen, keine funkenden Werkzeuge verwenden usw.

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation, Oberflächengewässer und Boden gelangen lassen. Bei Freisetzung größerer Mengen des Produktes ist eine Ausbreitung in der Umwelt zu verhindern. Zuständige Rettungsdienste verständigen.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Beschädigte Verpackungen mechanisch sammeln. Verschüttetes Produkt mit nicht brennbaren flüssigkeitsabsorbierenden Materialien (z. B. Sand, Erde, Universalbinder) aufnehmen und in gekennzeichnete Behälter geben. Gemäß den geltenden Vorschriften vorgehen. Funkenfreie Werkzeuge verwenden. Den kontaminierten Bereich lüften.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Produktabfälle nach Abschnitt 13 entsorgen. Individuelle Schutzmaßnahmen - siehe Abschnitt 8.

## ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Allgemeine Sicherheits- und Hygienevorschriften beachten. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen, um die Schadstoffkonzentration in der Luft unter den festgelegten zulässigen Konzentrationswerten zu halten. Bei der Arbeit mit Produkt nicht essen, trinken oder rauchen. Kontamination von Augen und Haut vermeiden. Zündquellen entfernen – keine offenen Flammen, funkenbildenden Werkzeuge verwenden, nicht rauchen, keine Kleidung aus leicht elektrisierenden Stoffen verwenden. Nicht gegen Flammen oder auf glühende Gegenstände sprühen.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Fern von unverträglichen Materialien lagern (siehe Abschnitt 10.5). Getrennt von Lebensmitteln und Tierfutter aufbewahren. Von Feuerquellen fernhalten. Im Lager nicht rauchen, kein offenes Feuer oder funkensprühende Werkzeuge verwenden. Lagerklasse: 2B.

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen über die anderen als die im Unterabschnitt 1.2 aufgeführten Verwendungen.

## ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

#### Empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte

| Bezeichnung                                                            | Arbeitsplatzgrenzwert  | Spitzenbegrenzung      | Bemerkungen |
|------------------------------------------------------------------------|------------------------|------------------------|-------------|
| Butan                                                                  | 2400 mg/m <sup>3</sup> | 9600 mg/m <sup>3</sup> | —           |
| Isobutan                                                               | 2400 mg/m <sup>3</sup> | 9600 mg/m <sup>3</sup> | —           |
| Propan                                                                 | 1800 mg/m <sup>3</sup> | 7200 mg/m <sup>3</sup> | —           |
| N-(3-Aminopropyl)-N-dodecylpropan-1,3-diamin<br>- einatembare Fraktion | 0,05 mg/m <sup>3</sup> | 0,4 mg/m <sup>3</sup>  | —           |

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 900), Ausgabe: Januar 2006, BArBI Heft 1/2006 S. 41-55, Zuletzt geändert und ergänzt: GMBI 2025 S. 155 [Nr. 8] (v. 20. März 2025). Berichtigt: GMBL 2025 S. 234 [Nr. 10-11] (v. 06. Mai 2025).

Die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS 903), Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013 S. 364-372 v. 4.4.2013 [Nr. 17], zuletzt geändert und ergänzt GMBI 2024 S. 783-785 [Nr.37] (v.10.10.2024).

## Empfohlene Überwachungsverfahren

Anzuwenden sind die Verfahren zur Überwachung der Konzentration gefährlicher Komponenten in der Luft, sowie auch die Verfahren zur Luftsauberkeitsüberwachung am Arbeitsplatz – falls diese am jeweiligen Arbeitsplatz möglich sind und deren Anwendung begründet ist – gemäß entsprechenden europäischen Normen unter Beachtung der an Expositionsstelle vorherrschenden Bedingungen und entsprechend der den jeweiligen Arbeitsbedingungen angepassten Messungsmethode.

## DNEL und PNEC

| Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [CAS 68891-38-3] |                      |                   |                   |
|------------------------------------------------------------------------|----------------------|-------------------|-------------------|
| Expositionsweg                                                         | Wirkung              | DNEL              |                   |
|                                                                        |                      | Arbeitnehmer      | Verbraucher       |
| dermal                                                                 | Langzeit, lokal      | 132 µg/cm²        | 79 µg/cm²         |
| inhalativ                                                              | Langzeit, systemisch | 175 mg/m³         | 52 mg/m³          |
| dermal                                                                 | Langzeit, systemisch | 2750 mg/kg KG/Tag | 1650 mg/kg KG/Tag |
| oral                                                                   | Langzeit, systemisch | —                 | 15 mg/kg KG/Tag   |

| Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [CAS 68891-38-3] |                          |
|------------------------------------------------------------------------|--------------------------|
| PNEC                                                                   | Wert                     |
| Meerwasser                                                             | 0,024 mg/l               |
| Süßwasser                                                              | 0,24 mg/l                |
| Boden                                                                  | 7,5 mg/kg Trockenmasse   |
| Sediment (Süßwasser)                                                   | 0,917 mg/kg Trockenmasse |
| Sediment (Meerwasser)                                                  | 0,092 mg/kg Trockenmasse |
| Kläranlage                                                             | 10 g/l                   |
| Süßwasser (Sporadische Freisetzung)                                    | 0,071 mg/l               |

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

### Industrielle Hygiene

Allgemeine Schutz- und Hygienevorschriften beachten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor der Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen. Für ausreichende allgemeine und/oder lokale Belüftung am Arbeitsplatz sorgen. Die Konzentration der Dämpfe in der Luft sowie die Bildung der Dampfkonzentration innerhalb der Explosionsgrenzen oder über den Arbeitsplatzgrenzwerten verhindern. Bei Gefahr der Entzündung von Kleidung während der Arbeitsprozesse sollten in der Nähe der Arbeitsplätze (entfernt nicht mehr als 20 m in der Horizontalen) entsprechende Sicherheitsduschen sowie separate Augenspülstationen installiert werden.

### Individuelle Schutzmaßnahmen

Die Notwendigkeit der Anwendung und die Auswahl der geeigneten persönlichen Schutzausrüstung sollten die Art der Gefährdung durch das Produkt, die Bedingungen am Arbeitsplatz und die Handhabung des Produkts berücksichtigen. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss den in der Verordnung (EU) 2016/425 und in den entsprechenden Normen enthaltenen Anforderungen genügen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die den durchgeführten Tätigkeiten und allen Qualitätsanforderungen entsprechenden Schutzmittel bereitzustellen, sowie für deren Wartung und Reinigung zu sorgen. Verschmutzte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung muss sofort ersetzt werden.

### Handschutz

Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe gemäß EN 374 verwenden. Für den Kurzzeitkontakt Handschuhe von Schutzindex Klasse 2 oder höher verwenden (Durchbruchzeit > 30 Min.). Für den längeren Kontakt Schutzhandschuhe von Schutzindex Klasse 6 (Durchbruchzeit > 480 Min.) verwenden. Material für die Handschuhe individuell am Arbeitsplatz wählen.

Bei der Verwendung der Schutzhandschuhe für den Kontakt mit chemischen Produkten soll man sich dessen bewusst sein, dass die angegebenen Schutzindex-Klassen und die entsprechenden Durchbruchzeiten nicht die tatsächliche Schutzzeit am gegebenen Arbeitsplatz bedeuten. Diese Schutzzeit wird durch viele Faktoren wie Temperatur, Einwirkung anderer Stoffe u.a. beeinflusst. Es wird empfohlen, Handschuhe regelmäßig zu wechseln und sofort zu ersetzen, wenn irgendwelche Anzeichen von Verschleiß, Beschädigung oder Veränderung des Aussehens (Farbe, Elastizität, Form) sichtbar sind. Zu beachten sind die Anweisungen des Herstellers nicht nur zur Verwendung der Schutzhandschuhe, sondern auch zu ihrer Reinigung, Wartung und Aufbewahrung. Es ist auch wichtig, die Handschuhe richtig ausziehen, um eine Kontamination der Hände dabei zu vermeiden.

#### Körperschutz

Je nach auszuführender Tätigkeit ist dem Gefährdungspotential entsprechende Schutzkleidung zu tragen. Bei längerem Kontakt mit dem Produkt Schutzkleidung aus beschichtetem oder imprägniertem Gewebe verwenden.

#### Augenschutz

Schutzbrille nach EN ISO 16321-1:2022-10 verwenden.

#### Atemschutz

Bei richtiger Belüftung nicht erforderlich. Bei Entstehung der Dämpfe und Aerosole, sind Aufnahmegeräte oder Aufnahme-Filter-Geräte von entsprechender Schutzklasse anzuwenden (Klasse 1/Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,1%; Klasse 2/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 0,5%; Klasse 3/ Schutz vor Gasen oder Dämpfen in einer Volumenkonzentration in der Luft von höchstens 1%). Bei einer Sauerstoffkonzentration von  $\leq 19\%$  und/oder einer Konzentration des toxischen Stoffes in der Luft von höchstens  $\geq 1,0\%$  des Volumens sind isolierende Geräte anzuwenden.

#### Thermische Gefahren

Nicht zutreffend.

#### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Direkten Abfluss in die Kanalisation / Oberflächenwasser verhindern. Oberflächenwasser und Entwässerungsgräben mit gebrauchten Verpackungen und Chemikalien nicht verunreinigen. Das verschüttete Produkt oder unkontrollierte Austritte ins Oberflächenwasser sollten der zuständigen Behörde in Übereinstimmung mit nationalen und örtlichen Vorschriften gemeldet werden. Unter Beachtung der nationalen und örtlichen Vorschriften als chemischen Abfall entsorgen.

## ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

|                                                     |                                         |
|-----------------------------------------------------|-----------------------------------------|
| Aggregatzustand:                                    | Flüssigkeit, Aerosol                    |
| Farbe:                                              | Dunkelviolett                           |
| Geruch:                                             | Charakteristisch                        |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:                          | Nicht bestimmt                          |
| Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich:       | Nicht bestimmt                          |
| Entzündbarkeit:                                     | Extrem entzündbar                       |
| Untere und obere Explosionsgrenze:                  | Nicht bestimmt                          |
| Flammpunkt:                                         | Nicht anwendbar                         |
| Selbstentzündungstemperatur:                        | Nicht bestimmt                          |
| Zersetzungstemperatur:                              | Nicht bestimmt                          |
| pH:                                                 | Nicht bestimmt                          |
| Kinematische Viskosität:                            | Nicht anwendbar                         |
| Löslichkeit:                                        | Nicht bestimmt                          |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert): | Nicht anwendbar                         |
| Dampfdruck:                                         | Nicht bestimmt                          |
| Dichte oder relative Dichte:                        | 1,005 g/cm <sup>3</sup> (1,000 - 1,050) |
| Relative Dampfdichte:                               | Nicht bestimmt                          |
| Partikeleigenschaften:                              | Nicht anwendbar                         |

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## 9.2. Sonstige Angaben

Keine zusätzlichen Testergebnisse.

## ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Reaktives Produkt. Produktdämpfe können mit der Luft explosive Gemische bilden. Es unterliegt keiner gefährlichen Polymerisation. Siehe auch Abschnitt 10.3-10.5.

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei ordnungsgemäßigem Gebrauch und Lagerung ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Hitzequellen, offene Flammen, funkende Werkzeuge und direkte Sonneneinstrahlung vermeiden. Die Temperatur von über 50 °C vermeiden.

### 10.5. Unverträgliche Materialien

Zu vermeidende Stoffe: Starke Oxidationsmittel, starke Säuren, starke Basen.

### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Nicht bekannt.

## ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

### 11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

#### Akute Toxizität

|                                     |                  |
|-------------------------------------|------------------|
| <b>Propan [CAS 74-98-6]</b>         |                  |
| LC <sub>50</sub> (inhalativ, Ratte) | 1443 mg/l/15 min |

|                                                                               |            |
|-------------------------------------------------------------------------------|------------|
| <b>Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [CAS 68891-38-3]</b> |            |
| LD <sub>50</sub> (oral, Ratte)                                                | 2870 mg/kg |

|                                                                             |              |
|-----------------------------------------------------------------------------|--------------|
| <b>Gemisch</b>                                                              |              |
| ATE <sub>mix</sub> (oral)                                                   | > 2000 mg/kg |
| ATE <sub>mix</sub> (dermal)                                                 | > 2000 mg/kg |
| ATE <sub>mix</sub> (Einatmen, Dämpfe)                                       | > 5 mg/l     |
| Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |              |

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. Das Produkt kann bei besonders empfindlichen Personen allergische Hautreaktionen hervorrufen.

#### Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### Karzinogenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

## Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Expositionsweg: Augenkontakt, Hautkontakt, Einatmen, Verschlucken. Siehe Unterabschnitt 4.2 für weitere Informationen zu den Auswirkungen jedes möglichen Expositionsweges.

## Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Siehe Unterabschnitt 4.2.

## Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Siehe Unterabschnitt 4.2.

## 11.2. Angaben über sonstige Gefahren

### Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

### Sonstige Angaben

Keine Angaben zu anderen Gefahren.

## ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN

### 12.1. Toxizität

| Butan [CAS 106-97-8]                                                   |                                                   |                              |
|------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|------------------------------|
| LC <sub>50</sub> (Fische)                                              | 24,11 mg/l / 96 h / —                             | Methode: (Q)SAR              |
| Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze [CAS 68891-38-3] |                                                   |                              |
| LC <sub>50</sub> (Fische)                                              | 7,1 mg/l / 96 h / <i>Danio rerio</i>              | Methode: OECD 203            |
| NOEC (Fische)                                                          | 0,14 mg/l / 28 Tage / <i>Oncorhynchus mykiss</i>  | Methode: OECD 204 / OECD 215 |
| EC <sub>50</sub> (Wirbellose)                                          | 7,4 mg/l / 48 h / <i>Daphnia magna</i>            | Methode: OECD 202            |
| EC <sub>50</sub> (Algen)                                               | 27,7 mg/l / 72 h / <i>Desmodesmus subspicatus</i> | Methode: OECD 201            |
| EC <sub>50</sub> (Mikroorganismen)                                     | > 10 g/l / 16 h / <i>Pseudomonas putida</i>       | Methode: DIN 38412-8         |
| Gemisch                                                                |                                                   |                              |
| Das Produkt ist nicht als gewässergefährdend eingestuft.               |                                                   |                              |

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind (mit späteren Fassungen).

|                                                                         |                            |               |                     |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------|---------------------|
| Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze<br>CAS 68891-38-3 | Leicht biologisch abbaubar | ≥ 77%/28 Tage | Methode: OECD 301 D |
|-------------------------------------------------------------------------|----------------------------|---------------|---------------------|

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## 12.3. Bioakkumulationspotenzial

|                                                                         |                 |                   |
|-------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|
| Butan<br>CAS 106-97-8                                                   | log Po/w = 2,31 | Methode: —        |
|                                                                         | BCF = —         | Methode: —        |
| Isobutan<br>CAS 75-28-5                                                 | log Po/w = 2,8  | Methode: —        |
|                                                                         | BCF = —         | Methode: —        |
| Alkohole (C12-14), ethoxyliert, Sulfate, Natriumsalze<br>CAS 68891-38-3 | log Po/w = 0,3  | Methode: OECD 123 |
|                                                                         | BCF = —         | Methode: —        |

## 12.4. Mobilität im Boden

Mobilität der Komponenten ist abhängig von ihren hydrophilen und hydrophoben Eigenschaften und den biotischen und abiotischen Bedingungen des Bodens einschließlich seiner Struktur, klimatischen Bedingungen, Jahreszeiten und Bodenorganismen.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die im Produkt enthaltenen Komponenten erfüllen nicht die PBT oder vPvB- Kriterien gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung.

## 12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt enthält keine Komponenten in einer Konzentration von 0,1% oder mehr, die in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurden, weil sie endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen oder Stoffe, die gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission endokrinschädigende bzw. endokrinschädliche Eigenschaften aufweisen.

## 12.7. Andere schädliche Wirkungen

Das Produkt ist nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft. Es sind andere schädliche Wirkungen der Komponenten des Gemisches auf die Umwelt in Betracht zu ziehen (z. B. der Einfluss auf die globale Erwärmung).

## ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### Hinweise zum Gemisch

Abfallprodukt gemäß den geltenden Vorschriften in zugelassenen Abfallverbrennungsanlagen bzw. Abfallbehandlungs-/Abfallentsorgungsanlagen wiederverwerten oder entsorgen lassen. Nicht in die Kanalisation ableiten.

#### Hinweise zu gebrauchten Verpackungen

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Wiederverwertung / Recycling / Verpackungsabfallentsorgung gemäß geltender Vorschriften durchführen. Recyclingfähig sind ausschließlich restmengenentleerte Verpackungen.

Berichtigung der Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien mit späteren Fassungen. Richtlinie 94/62/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle mit späteren Fassungen.

#### Vorgeschlagene Abfallschlüssel

Abfallschlüsselnummer soll am Ort der Herstellung festgestellt werden.

## ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

### 14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 1950

### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR

DRUCKGASPACKUNGEN, ENTZÜNDBAR

IMDG

AEROSOLS

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

ICAO/IATA  
AEROSOLS, FLAMMABLE

## 14.3. Transportgefahrenklassen

2

## 14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar.

## 14.5. Umweltgefahren

|           |      |
|-----------|------|
| ADR       | Nein |
| IMDG      | Nein |
| ICAO/IATA | Nein |

## 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwende

Wärmequellen und offene Flammen vermeiden. Beim Umgang mit der Ladung persönliche Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 verwenden.

## 14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht zutreffend.

### Sonstige Angaben

|           |                                  |          |
|-----------|----------------------------------|----------|
| ADR       | Begrenzte Mengen LQ              | 1 L      |
|           | Beförderungskategorie            | 2        |
|           | Tunnelbeschränkungscode          | (D)      |
| IMDG      | Begrenzte Mengen LQ              | 1 L      |
|           | EmS                              | F-D, S-U |
| ICAO/IATA | Verpackungsanweisung LQ          | Y203     |
|           | Begrenzte Mengen LQ              | 30 kg G  |
|           | Verpackungsanweisung - Passenger | 203      |
|           | Maximale Menge - Passenger       | 75 kg    |
|           | Verpackungsanweisung - Cargo     | 203      |
|           | Maximale Menge - Cargo           | 150 kg   |

## ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

648/2004/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien (mit späteren Fassungen).

Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene bei der Arbeit (Sechste Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG des Rates) mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION vom 8. Juni 2000 zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE 98/24/EG DES RATES vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit (vierzehnte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) mit späteren Fassungen.

RICHTLINIE DER KOMMISSION vom 29. Mai 1991 zur Festsetzung von Richtgrenzwerten zur Durchführung der Richtlinie 80/1107/EWG des Rates über den Schutz der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit mit späteren Fassungen.

ADR-Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Code International Maritime Dangerous Goods Code

IATA Dangerous Goods Regulations

1907/2006/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (mit späteren Fassungen).

1272/2008/EG VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (mit späteren Fassungen).

2020/878/EU VERORDNUNG DER KOMMISSION vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

2008/98/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (mit späteren Fassungen).

94/62/EG RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 20. Dezember 1994 über Verpackungen und Verpackungsabfälle (mit späteren Fassungen).

2016/425/EU VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates.

Gemäß § 4 Absatz 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 muss ein Betreiber, der in einer Anlage mit einem Stoff umzugehen beabsichtigt, diesen nach Maßgabe der Kriterien von Anlage 1 dieser Verordnung als nicht wassergefährdend oder in eine Wassergefährdungsklasse einstufen. Der Betreiber hat die Selbsteinstufung eines Stoffes zu dokumentieren und diese Dokumentation dem Umweltbundesamt vorzulegen.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XVII der REACH-Verordnung enthalten.

Die Komponenten des Gemisches sind nicht in Anhang XIV der REACH-Verordnung enthalten.

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Die Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch ist nicht erforderlich.

## ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN

### Vollständiger Wortlaut der H-Sätze gemäß Abschnitt 3

|             |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Anmerkung C | Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden.                                                                                                                                                                                                 |
| Anmerkung U | Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgeköhlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. |
| H220        | Extrem entzündbares Gas.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| H280        | Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| H301        | Giftig bei Verschlucken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| H302        | Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| H312        | Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| H314        | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| H315        | Verursacht Hautreizungen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| H317        | Kann allergische Hautreaktionen verursachen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| H318        | Verursacht schwere Augenschäden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| H319        | Verursacht schwere Augenreizung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| H330        | Lebensgefahr bei Einatmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| H332        | Gesundheitsschädlich bei Einatmen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| H335        | Kann die Atemwege reizen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| H373        | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| H400        | Sehr giftig für Wasserorganismen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| H410        | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| H412        | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.                                                                                                                                                                                                                                                                                       |

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

## Erläuterungen zu den Abkürzungen und Akronymen

|                   |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|-------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ADR               | Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße                                                                                                                                                              |
| DIN               | Deutsches Institut für Normung                                                                                                                                                                                                                                |
| DNEL              | Expositionshöhe, unterhalb der der Stoff die menschliche Gesundheit nicht beeinträchtigt.                                                                                                                                                                     |
| EC <sub>50</sub>  | (Mittlere effektive Konzentration) - Statistisch berechnete Konzentration eines chemischen Stoffes in einem Umweltmedium, die unter bestimmten Bedingungen bei 50% der getesteten Organismen einer bestimmten Population spezifische Auswirkungen haben kann. |
| EN                | Europäische Norm                                                                                                                                                                                                                                              |
| IATA              | Internationale Luftverkehrs-Vereinigung                                                                                                                                                                                                                       |
| IMDG              | International Maritime Dangerous Goods Code.                                                                                                                                                                                                                  |
| ISO               | International Standard Organisation                                                                                                                                                                                                                           |
| LC <sub>50</sub>  | Letale Konzentration der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.                                                                                                                                                        |
| LD <sub>50</sub>  | Letale Dosis der Substanz die voraussichtlich zum Tode in 50% der Population verursachen kann.                                                                                                                                                                |
| NOEC              | Die höchste Konzentration, bei der die Häufigkeit oder Intensität der Auswirkungen einer bestimmten Substanz bei den Testorganismen im Vergleich zur Kontrollgruppe nicht signifikant zunimmt.                                                                |
| OECD              | Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung                                                                                                                                                                                               |
| PBT               | Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff.                                                                                                                                                                                                         |
| PNEC              | Prognostizierte Konzentration ohne Auswirkungen.                                                                                                                                                                                                              |
| RID               | Ordnung über die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter                                                                                                                                                                                       |
| vPvB              | Sehr persistente und sehr bioakkumulierbare Stoffe.                                                                                                                                                                                                           |
| Acute Tox. 2      | Akute Toxizität - Kategorie 2                                                                                                                                                                                                                                 |
| Acute Tox. 3      | Akute Toxizität - Kategorie 3                                                                                                                                                                                                                                 |
| Acute Tox. 4      | Akute Toxizität - Kategorie 4                                                                                                                                                                                                                                 |
| Aerosol 1         | Aerosole - Kategorie 1                                                                                                                                                                                                                                        |
| Aquatic Acute 1   | Gewässergefährdend - akut - Kategorie 1                                                                                                                                                                                                                       |
| Aquatic Chronic 1 | Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 1                                                                                                                                                                                                                  |
| Aquatic Chronic 3 | Gewässergefährdend - chronisch - Kategorie 3                                                                                                                                                                                                                  |
| Eye Dam. 1        | Schwere Augenschädigung - Kategorie 1                                                                                                                                                                                                                         |
| Eye Irrit. 2      | Augenreizung - Kategorie 2                                                                                                                                                                                                                                    |
| Flam. Gas 1       | Entzündbare Gase - Kategorie 1                                                                                                                                                                                                                                |
| Press. Gas.       | Gase unter Druck                                                                                                                                                                                                                                              |
| STOT RE 2         | Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition) - Kategorie 2                                                                                                                                                                                        |
| STOT SE 3         | Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Kategorie 3                                                                                                                                                                                          |
| Skin Corr. 1B     | Ätzwirkung auf die Haut - Kategorie 1B                                                                                                                                                                                                                        |
| Skin Irrit. 2     | Hautreizung - Kategorie 2                                                                                                                                                                                                                                     |
| Skin Sens. 1A     | Sensibilisierung der Haut - Kategorie 1A                                                                                                                                                                                                                      |

## Schulungen

Vor der Arbeitsaufnahme mit dem Produkt hat sich dessen Verwender mit den Arbeitsschutz- und Arbeitssicherheitsvorschriften für die Chemikalienhandhabung bekannt zu machen, und insbesondere eine entsprechende Arbeitsplatzeinweisung zu bekommen. Die an Beförderung von Gefahrgütern beteiligten Personen sind gemäß den ADR-Bestimmungen im Bereich deren Aufgaben entsprechend zu schulen (Allgemeinschulung, Arbeitsplatzanweisung und Sicherheitsschulung).

## Verweis auf wichtige Literaturangaben und Datenquellen

Das Sicherheitsdatenblatt wurde auf der Grundlage der Sicherheitsdatenblätter der einzelnen Komponenten, der Literaturangaben, Online-Datenbanken (z.B.: ECHA, TOXNET, COSING) und der Kenntnisse und Erfahrungen entwickelt, unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Rechtsvorschriften.

## Verfahren zur Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 und späteren Fassungen

|                |                                     |
|----------------|-------------------------------------|
| Aerosol 1 H222 | basierend auf den Herstellerangaben |
| Aerosol 1 H229 | basierend auf den Herstellerangaben |

# Sicherheitsdatenblatt

Erstellungsdatum: 27.06.2025  
Aktualisierungsdatum: 05.09.2025  
Version: 2.0/DE

[gemäß Verordnung 1907/2006/EG (REACH) und späteren Fassungen]

---

## Zusätzliche Angaben

Änderungen: 2-16

SDB erstellt von: THETA Consulting Sp. z o.o.

Die vorstehenden Angaben beruhen auf derzeit zugänglichen Daten zu Produkteigenschaften sowie auf Kenntnissen und Erfahrungen des Herstellers in diesem Bereich. Eine qualitative Produktbeschreibung oder eine verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften können hieraus nicht abgeleitet werden. Sie dienen lediglich als Hilfe bei einem sicheren Umgang mit dem Produkt bei seiner Beförderung, Lagerung und Anwendung. Sie entbinden den Verwender nicht von eigener Verantwortung für eine falsche Nutzung der vorstehenden Angaben sowie von der Verpflichtung zur Beachtung aller für diesen Bereich geltenden Rechtsnormen.